

# **Satzung des Fischereiverein Selsingen-Sandbostel**

## **Präambel**

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechter jeweils mit ein.

## **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name - Sitz – Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Fischereiverein Selsingen-Sandbostel und hat den Sitz in Selsingen und ist aus einer Verschmelzung aus den Vereinen „Fischereiverein Selsingen e.V. von 1951 und den ASV Sandbostel“ entstanden
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nummer VR 150028 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Aufgaben und Ziele des Vereins sind die Pflege und Förderung des Angelfischereiwesens, insbesondere des Schutzes und der Erhaltung eines artenreichen Fischbestandes sowie die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes und des Tierschutzes.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
  - a) Pflege waidgerechter Angelfischerei.
  - b) Hege und Pflege des Fischbestandes in Verbindung mit gesetzlich geregelten Schutzmaßnahmen.
  - c) Festsetzung der Schonzeiten und Mindestmaße.
  - d) Beratung der Mitglieder in fischereirechtlichen Fragen.
  - e) Angelfischereirechtliche Betreuung und Förderung von Jugendlichen bei der Angelfischerei, zum Beispiel durch gezielte Schulungen, praktische Anleitung sowie die Organisation von speziellen Jugendangelveranstaltungen.
  - f) Zusammenarbeit mit staatlichen Dienststellen zur Vermeidung und Aufklärung von Gewässerverunreinigungen, Fischsterben und Fischwilderei
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **II. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitglieder**

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet und die Sportfischerprüfung bestanden hat
- b) Ehrenmitglieder
- c) Fördermitglieder

### **§ 4 Beitritt**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Fischerprüfung abgelegt hat und unbescholten ist.
- (2) In besonderen Fällen können auch Personen oder juristische Personen, die nicht die Fischerprüfung abgelegt haben, aber die Aufgaben des Vereins unterstützen wollen, förderndes Mitglied werden.
- (3) Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- (4) Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Vereinssatzung sowie die Beschlüsse und Ordnungen der satzungsmäßigen Organe an. Die entsprechenden Dokumente sind auf der Vereinswebsite einsehbar.
- (5) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Vereins. Die Aufnahme ist unwirksam, wenn die Satzungsbestimmungen nicht erfüllt sind.
- (6) Verdiente Mitglieder können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (7) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme als Mitglied.

### **§ 5 Rechte - Pflichten – Beitrag**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten, sofern die Satzung keine Ausnahme vorsieht. Alle Mitglieder sind - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder beitragspflichtig.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch den Gesamtvorstand festgelegt. Über Ausnahmeregelungen bezüglich der Aufnahmegebühr entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu fördern.
- (4) Änderungen, die Ihre Mitgliedschaft betreffen, müssen dem Verein innerhalb eines Monats schriftlich oder per E-Mail gemeldet werden. Gemeldet werden müssen:
  - Adressänderung
  - neue Telefonnummer oder E-Mail-Adresse,
  - neue Bankverbindung.
- (5) Die Vereinsbeiträge werden nur im Sepa Lastschriftverfahren im 1. Quartal eingezogen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, die Fischereigewässer und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (7) Fördermitglieder, auch einzelne, können auf Beschluss des Gesamtvorstands zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

- (8) Fördermitglieder können auf Beschluss (Wahl) der Mitgliederversammlung auch Vorstandsposten übernehmen.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Tod des Mitgliedes.
  - b) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres wirksam werden kann. Die Erklärung muss spätestens bis 30.09. des laufenden Geschäftsjahres beim Vorsitzenden eingegangen sein.
  - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse oder Ordnungen der Organe oder die gesetzlichen Bestimmungen verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt über den Ausschluss entscheidet nach - gegebenenfalls schriftlicher - Anhörung des Mitgliedes der Gesamtvorstand.
- (3) Gegen den Ausschluss kann von dem Betroffenen Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Vereinsverhältnis, jedoch ist der Verein berechtigt, rückständige Beiträge einzuziehen. Ein Anspruch auf Erstattung gezahlter Beiträge besteht nicht.

## **III. Abschnitt: Vereinsorgane**

### **§ 7 Organe**

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

### **§ 8 Vorstand im Sinne des BGB**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch

- den 1. Vorsitzenden
- den stellvertretenden Vorsitzenden und
- den Kassenwart

jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln darf. Der Kassenwart darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.

Ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB kann seinen Rücktritt nur schriftlich erklären.

### **§ 9 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden (1. Beisitzer)
  - c) dem 3. Vorsitzenden (2. Beisitzer)
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Kassenwart

- f) dem Versorgungswart
- g) dem Gewässerwart
- h) dem Sportwart.
- i) dem Jugendwart

Außerdem können Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertreter haben im Vorstand einen Sitz und eine Stimme nur bei Verhinderung des Amtsinhabers.

Zum erweiterten Vorstand gehören die Fischereiaufseher.

Jedes Mitglied, das die Königinnen- / Königswürde erlangt, ist während der jeweiligen Amtszeit berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ein Stimmrecht besteht nicht.

- (2) Die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitgliedes werden durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben – wie zum Beispiel der Organisation von Veranstaltungen oder der Entwicklung neuer Projekte – Ausschüsse, Kommissionen sowie Projektmitarbeitende einzusetzen.
- (4) Der 1. Vorsitzende wird für 4 Jahre gewählt, alle übrigen Vorstandsmitglieder werden turnusgemäß alle drei Jahre gewählt.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann die Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung
  - a) unbesetzt bleiben,
  - b) durch ein anderes Vorstandsmitglied in Doppelfunktion übernommen werden oder
  - c) durch den jeweiligen Stellvertreter besetzt werden. Über die vorübergehende Besetzung entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Fischereiaufseher werden durch den Vorstand gewählt und durch die Samtgemeinde Selsingen bestellt. Die Amtszeit ist nicht befristet.
- (7) Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt und dienen der Koordination sowie der Überwachung der laufenden Vereinsgeschäfte. Dabei wird auf eine transparente Kommunikation innerhalb des Gremiums geachtet, sodass alle relevanten Themen zeitnah behandelt werden können. Protokolle der Sitzungen werden geführt und den Mitgliedern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- (8) Der Vorstand kann Ordnungen erlassen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (9) Die Vorstandssitzung wird von einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet und ist bei ordnungsgemäßer Ladung mit drei weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Im Falle der Verhinderung einzelner Vorstandsmitglieder kann deren Stimme durch einen Stellvertreter wahrgenommen werden, sofern dies vorher angekündigt wurde.
- (10) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin in Textform. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten und ist an alle Vorstandsmitglieder zu richten.
- (11) In den Vorstandssitzungen ist die einfache Mehrheit ausreichend.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt, die - mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen ist.
- (2) Eine Einladung per E-Mail oder Messenger-Dienste ist möglich.

- (3) Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - c) Entgegennahme des Kassenberichtes
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des Vorstandes
  - f) Festsetzung der Beiträge und sonstiger Gebühren und Umlagen
- (4) Falls die gewählten Kassenprüfer wegen Verhinderung die Kasse nicht prüfen können, übernimmt in diesem Fall ein ehemaliger Kassenprüfer die Prüfung. Ist auch dies nicht möglich, ernennt der Vorstand gemäß § 29 BGB einen Ersatz-Kassenprüfer. § 29 BGB erlaubt es dem Vorstand, in dringenden Fällen vorübergehend Ersatz für ein Vereinsamt zu bestimmen, wenn die ordnungsgemäße Bestellung nicht rechtzeitig erfolgen kann. Der vom Vorstand ernannte Ersatz-Kassenprüfer wird auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bestätigt.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden und haben die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung:
- a) auf Beschluss des Gesamtvorstandes
  - b) auf schriftlichen Antrag von 20% aller Mitglieder
- (6) Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung und zur Beschlussfassung stellen, die jedoch spätestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten sind.
- (7) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit auch der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 11 Abstimmungen**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Sämtliche Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder des betreffenden Beschlussorgans gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Erhält keiner dieser Kandidaten die Mehrheit, so findet unter den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist geheim abzustimmen oder zu wählen, falls ein Mitglied der Versammlung einen entsprechenden Antrag einbringt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den vertretungsberechtigten Vorstand, Satzungsänderungen selbständig zu beschließen, die aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamts notwendig werden.

#### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmung**

##### **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Engagements-Ordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Gesamtvorstands beschlossen. Darüber hinaus kann der Gesamtvorstand weitere Ordnungen erlassen.

##### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Selsingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise für die Förderung des Angelfischereiwesens, zu verwenden hat.

##### **§ 14 Gültigkeit**

Diese Satzung tritt am 29.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 25.01.2023 beschlossene Satzung in der jetzt gültigen Fassung mit dem gleichen Tage außer Kraft.

In der vorstehenden Fassung beschlossen, in der Mitgliederversammlung vom 25.01.2023.

Selsingen, 29.01.2026

(Hajo Golsch)  
Protokollführer

(Axel Heinke)  
Versammlungsleiter